

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 89.

Freitag den 30. März.

1866.

## Bekanntmachung.

Das „Leipziger Tageblatt“, Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig, beginnt mit dem 1. April 1866 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando, für Auswärtige mit Postzuschlag 1½ Thlr. Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, für solche Inserate aber, welche auf Verlangen gleich nach dem Texte, unter dem Redactionsstriche, Platz finden sollen, ist pro Spaltzeile 2 Ngr. zu bezahlen. Jede Beleg-Nummer kostet 1½ Ngr. Anzeigen werden angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm (Universitätsstraße im Fürstenhaus), bei Herrn Otto Wagenknecht in der Centralhalle und im Local-Comptoir Hainstraße Nr. 21. Für eine Extrabeilage sind 6 Thaler Beilegebühren zu vergüten. — Leipzig, im März 1866.

Die für das nächste Blatt bestimmten Anzeigen bitten wir gefälligst bis Nachmittags 3 Uhr einsenden zu wollen.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am 16. April und endet mit dem 5. Mai.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Wöthcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Beginn der Vorwoche, also vor dem 12. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, als Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 20. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Gesundheitspflege sowohl, wie im Interesse der Landwirthschaft beabsichtigen wir, die Räumung der Privatgruben und Latrinensässer zu reguliren. Um die nöthigen Vorbereitungen hierzu treffen zu können, kommt es uns zunächst darauf an zu wissen, welche Hausbesitzer sich bei einer solchen, unter Aufsicht der Obrigkeit zu bewirkenden Räumung und Abfuhr betheiligen würden. Wir fordern daher diejenigen Hausbesitzer, welche bereit sind sich hierbei zu betheiligen, hierdurch auf, binnen 14 Tagen unter Angabe des Rauminhalts ihrer Gruben und der Zahl ihrer Latrinensässer bei unserem Bauamt sich zu melden. Von der Zahl der Anmeldungen werden die weiter zu treffenden Maßregeln abhängen, über welche die betr. Hausbesitzer seiner Zeit Mittheilung erhalten werden. — Leipzig, am 23. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Der hiesige Bürger und Kramer Herr **Ottomar Rödl** ist heute von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld für die Stadt Leipzig und den Bezirk der königlichen Gerichtsämter Leipzig I. und II. bis auf Widerruf bestätigt und vorschristsgemäß verpflichtet worden.

Dagegen hat der hiesige Kaufmann Herr **Carl Eduard Kühn** die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der genannten Gesellschaft niedergelegt.

Leipzig, am 26. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meckler.